

tums wie die landesfürstlichen Rechte zu wahren (§ 123).<sup>54</sup> Damit stand der Fürst nicht mehr über der Verfassung: «Le règne de la loi remplace le principe de la monarchie de droit divin» — in diesem Vorgang sieht Raton zu Recht den modernen Wandel durch die Verfassung von 1862.<sup>55</sup> Indem überdies dem Landtag und dem Landesausschuss über die Aufrechterhaltung der Verfassung zu wachen aufgetragen wurde (§§ 40, 42, 113), war die Gewähr derselben ebensosehr dem Volk anvertraut wie dem Fürsten.<sup>56</sup>

Einen kritischen Betrachter fand die Verfassung von 1862 fünfzig Jahre später in Wilhelm Beck, der Liechtenstein die Rechtsstaatlichkeit absprach,<sup>57</sup> das Wahlsystem undemokratisch und die Rechte und Pflichten der Bürger geradezu «kümmerlich» fand.<sup>58</sup> Becks Kritik entsprang indessen juristischen Prinzipien und politischen Forderungen einer späteren Zeit und ist daher nicht als historisches Urteil zu werten.

Zu ihrer Zeit fand die liechtensteinische Verfassung nämlich eine durchwegs günstige Aufnahme. Als sie zusammen mit der neuen Or-

---

54 Diese Erklärung fügte Johann II. für seine Person gleich der Verfassungs-  
urkunde vom 26. Sept. 1862 an. Siehe die Faksimile-Wiedergabe oben  
S. 282, Tafel IV.

55 Raton, S. 46.

56 Wenn indessen Raton, S. 46, daraus folgert: «Par là s'affirme la supré-  
matie du pouvoir populaire et de la volonté nationale sur la volonté du  
prince», so geht er doch wohl etwas zu weit. Denn die Verfassung trug in  
dieser Zeit immer noch den Charakter von dem Volk zugestandenen Rech-  
ten und Garantien, welche es vor allem dem Fürsten und dessen Beamten  
gegenüber zu schützen galt.

57 Beck, S. 24, 27. — Zu Beck siehe Raton, S. 66, 77, 120 ff. Beck war liechten-  
steinischer Politiker und Jurist schweizerischer Observanz, Gründer der  
ersten liechtensteinischen Partei, der «Volkspartei», die während des Ersten  
Weltkrieges die Abwendung Liechtensteins von Österreich vorbereitete;  
aus ihr wuchs die heutige «Vaterländische Union» heraus.

58 Beck, S. 25 f., 14. — Demgegenüber fiel Lokay, S. 18, ins andere Extrem,  
wenn er 1935 feststellte: (Die Verfassung von 1862) «n'a pas donné lieu à  
de sérieuses critiques, discussions ou controverses. La principauté aurait  
donc pu s'épargner les frais d'une nouvelle constitution», — womit er die  
Verfassung von 1921 meinte. — Vgl. zu Beck, dessen Büchlein in manchem  
polemisch anmutet, die äusserst heftige Entgegnungsschrift: «Das Recht des  
Fürstentums Liechtenstein», Separatdruck aus der «Zeitschrift für Notariat  
und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich», Jg. 1912, Wien, gezeichnet  
mit «St. G.».